

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung bestimmter Beschwerden

Beim Landesverwaltungsgericht sind Beschwerden im Zusammenhang mit der Erteilung von Berechtigungen (für verschiedene Projekte) nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG) anhängig. Solchen Verfahren zugrunde liegt im Allgemeinen die Erteilung einer Bewilligung für ein Projekt durch einen Bescheid der zuständigen Naturschutzbehörde (das ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde¹). Gegen einen solchen Bewilligungsbescheid wird in der Folge von der Oö. Umweltschutzorganisation oder/und einer dazu berechtigten Umweltorganisation Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben.

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat der Bundesgesetzgeber auf Basis von [Art 136 Bundes-Verfassungsgesetz](#) (B-VG) ein einheitliches Verfassungsgesetz – das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) – erlassen, von dem die Bundesländer allerdings Abweichungen vorsehen können, sofern sie „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind“. Im allgemeinen Verfahrensrecht ist in [§ 13 VwGVG](#) (VwGVG) vorgesehen, dass Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (im Sinne des [Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG](#)) grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt. Das bedeutet beispielsweise, dass Projektwerber trotz einer von der Behörde erteilten Bewilligung, dieses Projekt vorerst noch nicht realisieren dürfen, sondern bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch das Verwaltungsgericht zuwarten müssen.

Im Bereich des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes hat der oberösterreichische Landesgesetzgeber dieses Prinzip „umgekehrt“, in dem mit der Regelung des [§ 43a Oö. NSchG](#) die aufschiebende Wirkung für Beschwerden

¹ Sofern gesetzlich nicht (ausnahmsweise) etwas anderes bestimmt ist.

ausgeschlossen wurde, „wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird“. Vergleichbare Regelungen hat der Landesgesetzgeber etwa auch im Bereich der Oö. Bauordnung²⁾ oder des Oö. Straßengesetzes³⁾ vorgesehen.

Um zu erreichen, dass einer Beschwerde dennoch aufschiebende Wirkung zukommen könnte, besteht nach § 43a Oö. NSchG allerdings die Möglichkeit, bei der Behörde einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für eine Beschwerde zu stellen. Einem solchen Antrag hat die Naturschutzbehörde dann stattzugeben, wenn dem „keine zwingenden öffentliche Interessen entgegenstehen“ und für die beschwerdeführende Partei ansonsten „ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre“. Im Fall der Ablehnung eines solchen Antrags durch die Naturschutzbehörde steht als Rechtsmittel dagegen ebenfalls eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, der ihrerseits aber wiederum keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Im Zuge der Behandlung der anhängigen Beschwerdeverfahren sind beim Landesverwaltungsgericht Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung durch die Bestimmung des § 43a Oö. NSchG entstanden. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dürfen vom VwGVG abweichende Regelungen – wie die gegenständliche – nur getroffen werden, wenn sie "unerlässlich" sind und dabei nicht anderen Verfassungsbestimmungen, etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes widersprechen.

Diese Kriterien sind bei § 43a Oö. NSchG nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu überprüfen. Im Falle der bescheidmäßigen Erteilung einer Berechtigung nach dem Oö. NSchG kommen im Regelfall („nur“) die vom Landesgesetzgeber eingerichtete Oö. Umweltschutzbehörde und/oder in bestimmten Fällen berechnete Umweltorganisationen als Beschwerdeführer in Betracht, denen eine Verfolgung besonderer Interessen übertragen ist. Dazu kommt, dass es bei vorzeitiger Umsetzung von Projekten mitunter zu irreversiblen Eingriffen in die Natur und

² [§ 56 Oö. Bauordnung.](#)

³ [§ 38a Oö. Straßengesetz.](#)

Landschaft kommen kann, an deren Erhaltung gerade nach den Bestimmungen des Oö. NSchG ein gesetzlich normiertes öffentliches Interesse besteht.

Im Lichte dieser Überlegungen bestehen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Bedenken im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit des gegenständlichen Gesetzes, weshalb die Bestimmung des § 43a Oö. NSchG dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorgelegt wurde.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.